

Entsprechenserklärung

Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Eifelhöhen-Klinik Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der jeweils geltenden Fassung seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen werden wird. Nicht angewendet wurden und werden die folgenden Empfehlungen:

1. D&O-Versicherung – Selbstbehalt (Ziffer 3.8)

"In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden."

Im Kodex in der Fassung 2015 wird die Vereinbarung eines Selbstbehalts für die D&O-Versicherung von Aufsichtsratsmitgliedern empfohlen, während der Selbstbehalt bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstandsmitglieder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Vereinbarung eines Selbstbehalts ist nach Auffassung der Gesellschaft nicht geeignet, die Motivation und Verantwortung zu verbessern, mit denen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Die bestehende D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats sieht daher in Abweichung von Ziffer 3.8 des Kodex keinen Selbstbehalt vor. Die Gesellschaft wird aus vorgenannten Gründen auch künftig keinen Selbstbehalt für die D&O-Versicherung von Aufsichtsräten vereinbaren.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands (Ziffer 4.1.5)

„Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand Zielgrößen fest.“

Der Eifelhöhen-Klinik AG gehören als reine Holdinggesellschaft nur die Vorstandsmitglieder an. Es gibt keine weiteren Führungsebenen.

3. Vergütung des Vorstands (Ziffer 4.2.3)

"Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen."

Der derzeitige rechtsverbindliche Vorstandsvertrag des Vorsitzenden sieht eine variable Vergütung ohne Begrenzung vor. Der Aufsichtsrat wird bei Verlängerung dieses Vertrages bzw. bei Abschluss eines neuen Vertrages eine entsprechende Höchstgrenze vereinbaren.

4. Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat (Ziffer 5.3)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat fachlich qualifizierte Ausschüsse sowie einen Prüfungs- und einen Nominierungsausschuss bilden soll.

Aufgrund der Größe der Gesellschaft und der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und deren Zusammensetzung (drei Mitglieder) ist eine zusätzliche Bildung von Ausschüssen nicht möglich.

5. Ziele für die Zusammensetzung sowie eine Altersgrenze für den Aufsichtsrat (Ziffer 5.4.1)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennt und für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer im Aufsichtsrat festlegt.

Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und deren Zusammensetzung (drei Mitglieder davon eine Arbeitnehmervertreterin) ist zurzeit eine konkrete Zielsetzung für die Zusammensetzung nicht erforderlich.

Ein Höchstalter für die Mitgliedschaft und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer im Aufsichtsrat ist nicht vorgesehen. Der kompetente Rat unserer erfahrenen Aufsichtsräte soll auch zukünftig, unabhängig von ihrem Alter, die Entwicklung der Gesellschaft positiv beeinflussen. Eine Altersbegrenzung wird derzeit unter Berücksichtigung des Diskriminierungsverbotes als nicht opportun angesehen.

6. Ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder im Aufsichtsrat (Ziffer 5.4.2)

„Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinn dieser Empfehlung insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.“

Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und deren Zusammensetzung (drei Mitglieder) ist nur ein Mitglied als unabhängig einstuftbar.

7. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz (Ziffer 5.4.3)

„Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionären bekannt gegeben werden.“

Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und deren Zusammensetzung (drei Mitglieder) ist eine Bekanntgabe nicht notwendig.

8. Rechnungslegung (Ziffer 7.1.1)

„Während des Geschäftsjahres werden sie zusätzlich durch den Halbjahresfinanzbericht sowie im ersten und zweiten Halbjahr durch Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichte unterrichtet.“

Mit Änderung des § 37x WpHG im November 2015 entfällt die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Zwischenmitteilungen. Die Eifelhöhen-Klinik AG folgt den gesetzlichen Vorschriften und verzichtet auf eine Erstellung der Zwischenmitteilungen.

9. Veröffentlichung des Jahresabschlusses (Ziffer 7.1.2)

„Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.“

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses für die Gesellschaft und den Konzern erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres. Der Halbjahresfinanzbericht wird spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums veröffentlicht. Die Eifelhöhen-Klinik AG folgt damit den gesetzlichen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes.

Bonn, 22.04.2016
Eifelhöhen-Klinik AG

Der Vorstand

Dr. med. Markus-Michael KÜthmann (Vors.), Dipl.-Oec. Lothar Lotzkat

Der Aufsichtsrat

Dipl.-Oec. Karsten Leue (Vors.) / Birgit Wöstemeyer / Dipl.-Oec., Ing. Sigurd Roch